

01.07.94

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die
Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am
30. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) – Druck-
sache 12/8212 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraus-
setzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und
Brandenburg**
- Drucksache 12/7818 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.07.94

Erster Durchgang: Drs. 887/93

**Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die
Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„der Anteil des aus den Ländern Berlin und Brandenburg gebildeten gemeinsamen Landes am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl des ehemaligen Landes Berlin ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des ehemaligen Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, berechnet.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Brandenburg“ wird gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Berlin“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte und Zahlen

„Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM“

gestrichen.

b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg erhält das durch die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg entstandene gemeinsame Land.“

4. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

**Übergangsregelung für die Neugliederung
der Länder Berlin und Brandenburg**

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern (§ 2), die Verteilung der Gewerbesteuerumlage (§ 3), der Finanzausgleich unter den Ländern (§§ 4 bis 10) sowie die Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 2) sind für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur

Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom ... (BGBl. I S. ...) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, so zu berechnen, als seien die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg noch getrennt.

(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 9 Abs. 2) wird die Einwohnerzahl des ehemaligen Landes Berlin in den ersten zehn Jahren des Übergangszeitraums, längstens bis zum Jahr 2008 einschließlich, um die Differenz erhöht, die sich zwischen der mit 135 vom Hundert gewerteten und der tatsächlichen Einwohnerzahl am 30. Juni des Jahres 1999 ergibt. In den folgenden fünf Jahren des Übergangszeitraums verringert sich der Hundertsatz, der der Berechnung der Differenz vom 30. Juni des Jahres 1999 zugrunde gelegt wird, jährlich um jeweils 6 Prozentpunkte, im letzten Jahr um 5 Prozentpunkte.

(3) In den Jahren 2003 und 2005 werden der Bund, das vereinigte Land und die anderen Länder gemeinsam überprüfen, ob die Entwicklung der Finanzkraft des vereinigten Landes im Vergleich zu den bei der Festlegung der Übergangszeit zugrunde gelegten Erwartungen oder die Finanzkraftentwicklung bei den anderen Ländern im Vergleich zum vereinigten Land eine Änderung der Übergangsregelung der Absätze 1 und 2 erforderlich macht.

(4) Zum Ausgleich der Belastung aus dem Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die Länder Berlin und Brandenburg nach § 11 Abs. 3 erhält das vereinigte Land eine Übergangs-Bundesergänzungszuweisung im Jahre 1999 in Höhe von 383 000 000 DM."

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der bisherige Text Satz 1 und folgender Satz hinzugefügt:
„Die Zuweisungen für die Länder Berlin und Brandenburg erhält das durch die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg entstandene gemeinsame Land.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Senatoren“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 9 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Übergangsregelung für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 4), der Lohnsteuer (§ 5) und des Zinsabschlags (§ 5a) ist für einen Zeitraum von

15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg vom ... (BGBl. I S. ...) (Übergangszeitraum), längstens bis zum Jahr 2013 einschließlich, für die ehemaligen Länder Berlin und Brandenburg getrennt zu berechnen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374, 2376), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Brandenburg“ gestrichen.

Artikel 5

Neubekanntmachungs-Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem die Länder Berlin und Brandenburg ein gemeinsames Land bilden.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur Regelung der finanziellen Voraussetzungen
für die Neugliederung der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 und 107 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.